

# RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

## EVENTS

---



**18.03.21**

**Webinar: „Mitarbeitereinsätze in Italien Rechtssicher abwickeln“  
– In Zusammenarbeit mit IHK Weingarten**

Uhrzeit: 10 – 11.30 Uhr

Weiter Informationen finden Sie *hier*

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** „Golden Power“ zu Zeiten des Covid-19 - Focus auf Energy-Sektor . . . . . Seite **5**  
**DEUTSCHLAND:** Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie . . . . . Seite **5**

## ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Impfverweigerung als fristloser Kündigungsgrund? . . . . . Seite **6**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Bindungswirkung der Tarifvertragsverlängerung für Arbeitgeberverbände . . Seite **6**

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Bonus 2021 für Investitionen in Investitionsgüter . . . . . Seite **7**  
**DEUTSCHLAND:** Weitere Steuerhilfen geplant: Das Dritte Covid-19-Steuerhilfegesetz. . . . Seite **7**

## MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Stellt der Verkauf einer Photovoltaikanlage einen Warenverkauf oder eine Betriebsabtretung dar? . . . . . Seite **8**

## CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** ISO hat die „Allgemeinen Richtlinien für sicheres Arbeiten während der Covid-19 Pandemie“ veröffentlicht . . . . . Seite **8**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Brexit – grenzüberschreitende Zahlungsflüsse . . . . . Seite **9**

## VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Die Auswirkungen der Pandemie auf die Verrechnungspreise: Die Position der OECD . . . . . Seite **9**

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- ITALIEN:** Vermittler und Geschäftsanbahner . . . . . Seite **10**  
**DEUTSCHLAND:** „Catch all-Klauseln“ zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen . . . . . Seite **10**

## DATENSCHUTZRECHT

- ITALIEN:** Die Entwicklung der EDSA-Richtlinien im Laufe der Zeit . . . . . Seite **11**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

**ITALIEN:** Steuern auf digitale Dienstleistungen: Fertige Erklärungsvorlage . . . . . Seite **11**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

**ITALIEN:** Verwechslungsgefahr zwischen Marken in der Rechtsprechung des EuGH. . . Seite **12**

**DEUTSCHLAND:** CreamCreator - ® oder nicht ®? . . . . . Seite **12**

## VERGABEVERFAHREN

**ITALIEN:** Durch Gesundheitsnotlage nicht weniger Streitigkeiten über öffentliche Verträge . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

**ITALIEN:** Beteiligung eines Außenstehenden an der Straftat der betrügerischen Erklärung . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

**ITALIEN:** Umwandlung und Insolvenz . . . . . Seite **14**

**DEUTSCHLAND:** Mehr Rechtssicherheit in Krisenzeiten? Ausnahmsweise keine Insolvenzantragspflicht. . . . . Seite **14**

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

**ITALIEN:** Haushaltsgesetz 2021 und Advanced Price Agreements . . . . . Seite **15**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

**ITALIEN:** Brexit - operative Aspekte. . . . . Seite **15**

## RETAIL & REAL ESTATE

**ITALIEN:** Folgen der fehlenden Registrierung von Mietverträgen. . . . . Seite **16**

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: „GOLDEN POWER“ ZU ZEITEN DES COVID-19 – FOCUS AUF ENERGY-SEKTOR

Die dem italienischen Staat vorbehaltene Befugnis, in Bezug auf Unternehmen einzugreifen, die auf dem nationalen Markt als strategisch angesehen werden (Golden Power), wurde im Rahmen der durch den Covid-19-Notstand bedingten Notstandsgesetzgebung, ausgeweitet. Dies mit der Absicht, in dieser Phase der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlage, potenzielle feindliche Übernahmen und Verkäufe zugunsten von Akteuren auf dem EU- und internationalen Markt zu verhindern. Unter anderem wurde die Ausweitung der Liste der als „strategisch“ eingestuften Unternehmen ausgeweitet. Angesichts der grundlegenden Bedeutung, die der Umwelt und der Green Economy zunehmend zugemessen wird, wurde besonderes Augenmerk auf die korrekte und detaillierte Definition dessen gelegt, was unter „Vermögenswerten von strategischer Bedeutung“ im Energiebereich zu verstehen ist. Demzufolge benötigt man immer eine Voranmeldepflicht bei Transaktionen bzgl. nationalem Erdgasfernleitungsnetz und Stromübertragungsnetz, Infrastrukturen für die Lieferung von Strom und Gas aus anderen Staaten, Verwaltungstätigkeiten und Schlüsseleigenschaften im Zusammenhang mit der Nutzung der genannten Netze und Infrastrukturen. Übernahmen und Verkäufe von Photovoltaik-Anlagen oder von Unternehmen die auf dem Gebiet der Photovoltaik tätig sind, fallen nicht unter dieser Gesetzgebung und benötigen weiterhin keinerlei Voranmeldung oder Genehmigung.



L. Petroni



G. Wrede

Avv. Luca Petroni, Senior Associate |

[luca.petroni@roedl.com](mailto:luca.petroni@roedl.com)

Dott.ssa Giuliana Wrede, Junior Associate |

[giuliana.wrede@roedl.com](mailto:giuliana.wrede@roedl.com)

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

### DEUTSCHLAND: UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RESTRUKTURIERUNGSRICHTLINIE

In Deutschland wurde jetzt die europäische Restrukturierungsrichtlinie umgesetzt. Dadurch ändern sich die Pflichten der Geschäftsleiter deutscher Gesellschaften. Zwar wurde die ursprünglich geplante Regelung, dass Geschäftsleiter, sobald die Zahlungsunfähigkeit droht, in erster Linie die Interessen der Gläubiger zu wahren haben (siehe Newsletter Nr. 146/20), doch nicht beschlossen. Es wurden aber erweiterte Überwachungspflichten eingeführt. So müssen Geschäftsleiter kontinuierlich überwachen, ob der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet sein könnte. Erkennen sie Gefährdungen, müssen sie Gegenmaßnahmen ergreifen und die Überwachungsorgane der Gesellschaft einschalten. Außerdem wurde jetzt unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft geregelt, dass Geschäftsleiter nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung grundsätzlich keine Zahlungen mehr für die Gesellschaft vornehmen dürfen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind (z.B. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs) und die Geschäftsleiter die nötigen Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags ergreifen. Wird ein Insolvenzantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen gestellt, sind spätere Zahlungen in der Regel unzulässig. Geschäftsleiter, die gegen die genannten Pflichten verstoßen, haften persönlich.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | [wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com](mailto:wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com)

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: IMPFVERWEIGERUNG ALS FRISTLOSER KÜNDIGUNGSGRUND?

Die Impfkampagne gegen Covid-19 hat zu einer heftigen Debatte darüber geführt, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Impfverweigerung kündigen bzw. vom Dienst als ungeeignet suspendieren kann. Eine Meinung trägt vor, dies sei unzulässig und verstoße gegen Art. 32 der it. Verfassung, da eine Impfpflicht, eine ärztliche Zwangsbehandlung, durch Gesetz anzuordnen sei. Dagegen wird eingewandt, Art. 2087 it. Zivilgesetzbuch und Art. 279 Gesetzesdekret Nr. 81/08 ermächtigen den Arbeitgeber, die Impfung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des Arbeitnehmers anordnen, insbesondere dann, wenn die Gefahr einer Infektion durch ein bei der Arbeit vorhandenes Infektionsrisiko besteht. Schließt sich die Rechtsprechung dieser Meinung an, wird jedenfalls der Grundsatz der Angemessenheit zu beachten sein. Zum Thema hat sich nun auch der italienische Datenschutzbeauftragte geäußert, mit seinen am 17.02.21 veröffentlichten FAQ über die Impfung von Arbeitnehmern. Darin wird ausgeführt, der zuständige Arzt sei als einziger berechtigt, Nachforschungen über die erfolgte Impfung anzustellen, während der Arbeitgeber sich - zumindest nach der derzeitigen Gesetzeslage - darauf zu beschränken habe, Auskünfte darüber einzuholen, ob der Arbeitnehmer für die Arbeitstätigkeit geeignet ist - was bei risikobehafteten Aufgaben bei fehlender Impfung zu verneinen sein wird. Steckt sich ein Impfverweigerer am Arbeitsplatz an, stellt dies nach einer jüngsten Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt keinen Arbeitsunfall dar.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

**SUSANNE HEIN**

Avv. und RAin Susanne Hein | [susanne.hein@susannehein.it](mailto:susanne.hein@susannehein.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

### ITALIEN: BINDUNGSWIRKUNG DER TARIFVERTRAGSVERLÄNGERUNG FÜR ARBEITGEBERVERBÄNDE

Das Kassationsgericht erachtete mit der Entscheidung Nr. 27757, veröffentlicht am 03.12.20, dass die Verlängerung des bloß von einigen Arbeitgeberverbänden unterzeichneten Allgemeinen Tarifvertrags nicht die Anwendbarkeit der Entlohnungsbestimmungen auch auf Unternehmen, die Mitglieder der nicht unterzeichnenden Arbeitgeberverbände sind, beeinträchtigt. Insbesondere hatte ein Arbeitnehmer einen Mahnbescheid zur Zahlung einer bestimmten Summe, zusammengesetzt aus den im Tarifvertrag vorgesehenen und nicht gezahlten vertraglichen Lohnerhöhungen sowie aus den im verlängerten Tarifvertrag vorgesehenen vertraglichen Erhöhungen, erwirkt. Der Mahnbescheid wurde in erster Instanz bestätigt, in der zweiten jedoch widerrufen und das Unternehmen zur Zahlung der Differenz zwischen dem Mahnbescheid und einem bereits ausgezahlten Betrag infolge einer Schlichtungsvereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden, die die Verlängerung nicht unterzeichnet hatten und den Arbeitergewerkschaften, verurteilt. Für das Kassationsgericht gilt grundsätzlich die Angemessenheitsvermutung der tarifvertraglichen Entlohnungsregelung mit den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Zulänglichkeit, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Bestimmungen des Tarifvertrags auch das Innenverhältnis zwischen den einzelnen darin festgelegten Entlohnungen betrifft.



V. De Luca



E. Cannone



**DE LUCA & PARTNERS**  
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | [vittorio.deluca@delucapartners.it](mailto:vittorio.deluca@delucapartners.it)  
Avv. Elena Cannone | [elena.cannone@delucapartners.it](mailto:elena.cannone@delucapartners.it)

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: BONUS 2021 FÜR INVESTITIONEN IN INVESTITIONSGÜTER

Das Haushaltsgesetz 2021 hat die Steuergutschrift für Investitionen in Investitionsgüter, die durch das Gesetz 160/19 vorgesehen ist, erweitert. Investitionen, die für Produktionsanlagen in Italien bestimmt sind und zwischen dem 16.11.20 und dem 31.12.21 getätigt werden, können von einer Steuergutschrift i.H.v. 10% (bisher 6%) der Kosten für neue Investitionsgüter profitieren, mit einer Investitionsobergrenze von 2 Mio. Euro (reduziert auf 1 Mio. Euro im Falle von immateriellen Vermögenswerten). Für Investitionen in technologische Instrumente und Geräte zur Implementierung agiler Arbeitsformen wird die Steuergutschrift auf 15% erhöht. Investitionen in Anlagen für Industrie 4.0 können von einer erweiterten Steuergutschrift profitieren. Sachanlagen werden mit 50% (bisher 40%) gefördert, wobei das Abstufungskriterium für die nachfolgenden Stufen beibehalten wird (30% für den Anteil der Investitionen zwischen 2,5 und 10 Mio. Euro und 10% bei Beträgen zwischen 10 und 20 Mio. Euro). Immaterielle Wirtschaftsgüter 4.0 werden mit 20% (bisher 15%) gefördert, bei einer maximalen Investitionsobergrenze von 1 Mio. Euro. Diese Gutschriften können durch Verrechnung ohne vorherige Vorlage der Einkommenssteuererklärung in drei gleichen Jahresraten ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage bzw. bei Industrie 4.0-Investitionen ab dem Jahr der Zusammenschaltung genutzt werden. Der nicht genutzte Teil der Gutschrift kann auf die folgenden Jahre übertragen werden.



H. Hilpold



G. Frigerio

**bureau Plattner** [Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com](mailto:hannes.hilpold@bureauplattner.com)  
[Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com](mailto:giorgio.frigerio@bureauplattner.com)

### DEUTSCHLAND: WEITERE STEUERHILFEN GEPLANT: DAS DRITTE COVID-19-STEUERHILFEGESETZ

Die Große Koalition (CDU/CSU und SPD) hat am 03.02.21 weitere finanzielle und steuerliche Hilfen zur Bekämpfung der Covid-19-Krise beschlossen. Bundestag und Bundesrat müssen nun über den Gesetzentwurf beraten und abstimmen.

Für Unternehmen sind insbesondere folgende Hilfen geplant:

- Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Der daraus resultierende Stundungseffekt kann die notwendige Liquidität in der Krise schaffen.
- Aufgrund der staatlich angeordneten Schließungen können Gastronomiebetriebe von der Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30.06.21 hinaus befristet bis zum 31.12.22 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.
- Im Kulturbereich wird ein Anschlussprogramm für das seit Sommer 2020 laufende Programm „Neustart Kultur“ in Höhe von 1 weiteren Milliarde Euro aufgelegt.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.



A. Pensovecchio



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Avv. und RAin Anna Pensovecchio | [a.pensovecchio@mader-stadler.de](mailto:a.pensovecchio@mader-stadler.de)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: STELLT DER VERKAUF EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE EINEN WARENVERKAUF ODER EINE BETRIEBSABTRETUNG DAR?

Die herrschende Rechtsprechung scheint darauf ausgerichtet zu sein, einen Betriebszweig nicht als Gegenstand des Verkaufs anzuerkennen. Die Übertragung eines Betriebes (oder eines Betriebszweiges) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Kaufvertrag die Abtretung der Anlage und anderer zugehöriger Vermögenswerte zusammen mit allen Verträgen und Genehmigungen vorsieht, die für die Produktion und den anschließenden Verkauf von Strom erforderlich sind und damit der gesetzlichen Definition eines Betriebes entspricht (Art. 2555 it. ZGB). Dabei muss die Regel über die sog. "imballonati" berücksichtigt werden, da das it. Finanzamt die Photovoltaikanlagen als komplexe Vermögenswerte "doppelter Natur" erachtet, die z.T. beweglicher (Paneele, Wechselrichter usw.) und unbeweglicher Natur (Boden, technische Voraussetzungen, Fundamente usw.) sind. Das Entgelt für die Abtretung ist nicht so sehr an den Vermögenswerten gebunden, sondern an den Barwert der in Zukunft, dank der Energieerzeugung, zu erzielenden Erträge (Firmenwert). Gem. Art. 2 Abs. 3 Buchst. b) DPR Nr. 633/72 ist das Entgelt vom Anwendungsbereich der MwSt. ausgenommen. Die Registergebühr wird mit den speziell für die einzelnen übertragenen Vermögenswerte vorgesehenen Sätze erhoben, bzw. mit dem höchsten Satz, wenn keine gesonderten Gegenleistungen vereinbart wurden (Art. 23 DPR Nr. 131/86), die Hypothekar- und Katastersteuer unterliegt einer Fixgebühr i.H.v. 100 Euro (Art. 10 Abs. 3 GvD Nr. 23/11)



C. Andreatta



H. Felderer

### PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr. Claudio Andreatta | [claudio.andreatta@data.bz.it](mailto:claudio.andreatta@data.bz.it)Dr.ssa Hannah Felderer | [hannah.felderer@data.bz.it](mailto:hannah.felderer@data.bz.it)

## CORPORATE GOVERNANCE

### ITALIEN: ISO HAT DIE „ALLGEMEINEN RICHTLINIEN FÜR SICHERES ARBEITEN WÄHREND DER COVID-19 PANDEMIE“ VERÖFFENTLICHT

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat die Standardnorm ISO/PAS 45005:2020 „Occupational health and safety management – General guidelines for safe working during the Covid-19 pandemic“ veröffentlicht. Das Dokument liefert einige praktische Empfehlungen für die anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer im Umgang mit den durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufenen Risiken. Ziel ist es ein gegliedertes Dokument anzubieten, welches sich einordnet und die Richtlinien zum Schutz vor Ansteckung, die in verschiedenen Staaten erlassen wurden, ergänzt. Die Richtlinien zielen ferner darauf ab, Organisationen von jeglicher Dimension und aus allen Bereichen dazu anzuhelfen, eine systematische Herangehensweise im Risikomanagement der Pandemie anzuwenden, um den Nachweis der über die Zeit angewendeten Maßnahmen garantieren zu können. Insbesondere im Risikomanagement betreffend das Virus sollten die Organisationen sehr viele Aspekte in Erwägung ziehen, darunter auch die Interaktion zwischen den Arbeitnehmern und Dritten, die sofortige Identifizierung von unmittelbaren Kontakten, das Management von Gemeinschaftsbereichen sowie die Auswirkung der Pandemie auf die Gesundheit und Psyche. Schließlich enthält das Dokument einige Vorschläge zur Risikobewertung von home working und einige praktische Hinweise zur dessen Organisation.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | [roberta.di.vieto@studiopirola.com](mailto:roberta.di.vieto@studiopirola.com)Avv. Daniele Ghedi | [daniele.ghedi@studiopirola.com](mailto:daniele.ghedi@studiopirola.com)

SEITE

8

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: BREXIT – GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGSFLÜSSE

Am 26.12.20 wurde das „Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich“ veröffentlicht, mit welchem deren Beziehungen nach Brexit geregelt wird. Es handelt sich um ein sehr umfangreiches Abkommen, deren tatsächliche Tragweite noch nicht festliegt. Allgemein gilt, dass ab dem 01.01.21 die Beziehungen zwischen der EU und dem UK wie solche mit Nicht-EU-Ländern geregelt werden. Was die Auszahlung von Dividenden, Zinsen und Gebühren betrifft, finden nachfolgende Steuerregelungen keine Anwendung mehr: reduzierte Quellensteuer von 1,2% auf Dividenden an EU-Gesellschaften, Quellensteuerbefreiung aufgrund der „Mutter-Tochter“ bzw. der „Zinsen-Gebühren“ Richtlinien, Steuerbefreiung für Zinsen aus mittel/langfristigen Finanzierungen sowie verminderte Quellensteuer (5%) gemäß Art. 26quater Abs. 8bis des D.P.R. Nr. 600/73. Die genannten Auszahlungen an UK Rechtssubjekte unterliegen somit der nationalen Quellensteuer oder eventuell einer niedrigeren Quellensteuer gemäß DBA. Ebenso unterliegen diese Zahlungen von UK Rechtssubjekten an ital. Rechtssubjekte der lokalen Quellensteuer (welche ebenso aufgrund der DBA vermindert werden kann). Die Quellensteuerbefreiung für Zinsen auf die von sog. „großen Emittenten“ herausgegebenen Staatspapieren und Anleihen findet hingegen weiterhin Anwendung, da mit dem UK ein angemessener Informationsaustausch besteht.



P. Pagani

## HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | [paolo.pagani@hager-partners.it](mailto:paolo.pagani@hager-partners.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: DIE AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE AUF DIE VERRECHNUNGSPREISE: DIE POSITION DER OECD

Am 18.12.20 hat die OECD „Guidance on the transfer pricing implications of the Covid-19 pandemic“ mit dem Ziel veröffentlicht, die Anwendung (i) des Grundsatzes des freien Wettbewerbs und (ii) der Verrechnungspreise-Richtlinien in Bezug auf die aktuelle globale Situation, die stark von den Auswirkungen der Pandemie bestimmt wird, zu bewerten. Insbesondere legt die OECD den Akzent auf vier Themen: I. Analyse der Vergleichbarkeit, deren Zuverlässigkeit von den verfügbaren Informationen und Daten aus demselben Steuerzeitraum für die analysierten konzerninternen Transaktionen abhängt, um so die wirtschaftlichen Bedingungen vor und nach der Pandemie zu unterscheiden; II. a) Verlustzuweisung, eng verbunden mit der Risikozuweisung: jemand, der kein Marktrisiko eingeht, dürfte folglich keine Verlustzuweisung vornehmen, z.B. bei Nachfragerückgang für die vermarkteten Produkte; b) Zuweisung spezieller Covid-19-Kosten (wie PSA), die aus der Berechnung des Netto-Gewinn-Indikators ausgeschlossen werden könnten; III. Regierungsinterventionen, welche eine Anpassung der Vergleichbarkeit rechtfertigen könnten; IV. notwendige Bewertung der Advanced Pricing Agreements, von Fall zu Fall, betreffend die Notwendigkeit der Überarbeitung, oder in Grenzfällen deren Auflösung.



G. Doneddu

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: VERMITTLER UND GESCHÄFTSANBAHNER

Der Vermittler „fördert“ den Geschäftsabschluss zwischen zwei oder mehr Parteien, indem er sie in Kontakt setzt und hat wegen seiner Mitwirkung am Geschäftsabschluss Anspruch auf Provision. Der Vermittler kann spontan oder infolge eines Auftrags tätig werden, der ihm von allen oder einigen der vermittelten Parteien erteilt wurde. Die Förderungstätigkeit des Vermittlers erfolgt immer gelegentlich, ohne feste Bindung und episodisch in Bezug auf eines oder mehrere bestimmte Geschäfte. Auch die Tätigkeit des Geschäftsanbahners hat Gelegenheitscharakter. Kürzlich hat das Kassationsgericht (Urteil Nr. 18489/20) hervorgehoben, dass der Unterschied zwischen dem Vermittler und dem Geschäftsanbahner in der Unabhängigkeit des Vermittlers besteht, der die Provision von beiden Parteien des Geschäfts verlangen kann, während der Geschäftsanbahner im Interesse einer Partei handelt und die Provision nur von einer Partei verlangen kann. Dieser Unterschied erlaubt die sinngemäße Anwendung einiger Bestimmungen über den Handelsvertretervertrag auf den Geschäftsanbahner, wie z.B. über Provisionen, einschließlich jener über die Verjährung der Vergütung laut Art. 2948 Nr. 4 it. ZGB (fünfjährig), die sich von den Bestimmungen über die Verjährung der Vergütung des Vermittlers laut Art. 2950 it. ZGB (einjährig) unterscheiden.



F. Toffoletto



V. Rovere

 Ius Laboris Italy Global HR Lawyers  
**Toffoletto De Luca Tamajo**

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |  
sft@toffolettodeluca.it  
Avv. Valentina Rovere, Associate |  
sft@toffolettodeluca.it

### DEUTSCHLAND: „CATCH ALL-KLAUSELN“ ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTS- GEHEIMNISSEN

Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist nun seit fast zwei Jahren in Kraft. Es beruht auf der EU-Richtlinie 2016/943 zum Know-how-Schutz. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört u.a. die Notwendigkeit, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit ein Geheimnis auch rechtlich geschützt wird. Die Umsetzung des Geheimnisschutzes erfolgt in der Praxis der Unternehmen meist in drei Schritten. Zunächst werden Geheimnisse identifiziert. Anschließend wird analysiert, welcher Schutzbedarf besteht. Im dritten Schritt wird festgelegt, welche „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ getroffen werden müssen, damit das Geheimnis unter den Schutz des Gesetzes fällt. Informationen, die geheimhaltungsbedürftig sind, werden meist in Verträgen mit Vertragspartnern durch Geheimhaltungsklauseln geschützt. Dabei werden oft sog. „catch all-Klauseln“ verwendet, die pauschal alles, was im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt wird, automatisch als vertraulich bezeichnen. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 03.06.20 (AZ 12 SaGa 4/20) entschieden, dass solche Klauseln zu pauschal sind, weil sie nicht danach differenzieren, ob die Information wirklich vertraulich ist. Daher stellen solche Klauseln keine „angemessene“ Maßnahme zum Schutz geheimer Informationen dar. Die Folge ist, dass alle Informationen nicht geschützt werden. Die „catch all-Klausel“ wird damit zur „lose all-Klausel.“



R. Budde

**C/M/S**

Law. Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

SEITE  
**10**

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: DIE ENTWICKLUNG DER EDSA-RICHTLINIEN IM LAUFE DER ZEIT

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in den letzten Jahren verschiedene Richtlinien veröffentlicht, die Klarheit in die Datenschutzverordnung bringen sollen. Beim Durchstöbern der Website bemerkt man, dass sich der Ansatz geändert stets ändert: In den ersten Monaten war ein theoretischer Ansatz erkennbar, anschließend ein praktischer Ansatz. Seit Ende 2019 und im Laufe des Jahres 2020 scheint der EDSA mit den Leitlinien 4/19 zu Privacy by Design und den Leitlinien 8/20 zum Social Media Targeting einen theoretischen und philosophischen Ansatz zu vertreten. Die Stakeholder, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben, empfanden, dass diese Richtlinien zu wenig auf die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Unternehmen abgestimmt seien. In die entgegengesetzte Richtung gehen die ganz aktuellen Leitlinien zu Beispielen für die Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen vom Januar 2021, die unter Berufung auf die Vorgänger der WP29 vom Oktober 2017 mit 18 Praxisfällen verdeutlichen, was eine Datenschutzverletzung verursachen kann, wie das Risiko einzuschätzen ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Aus dieser kurzen Analyse kann man die Diskrepanz zwischen den Leitlinien verstehen, die in schwungvoller Weise zwei unterschiedliche Ansätze vertreten. Im Lichte dieser Überlegungen fragt man sich jedoch, wie der Weg des EDSA in den kommenden Jahren aussehen könnte: theoretisch oder pragmatisch?



I. Corrias

## Rödl & Partner

Dott.ssa Serena Gianvecchio, Junior Associate |  
serena.gianvecchio@roedl.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

### ITALIEN: STEUERN AUF DIGITALE DIENSTLEISTUNGEN: FERTIGE ERKLÄRUNGSVORLAGE

Ab dem 25.01.21 ist die neue Erklärungsvorlage Digital services tax („DST“) für die Datenübermittlung der Steuern auf digitale Dienstleistungen für 2020 auf der Seite des Finanzamts verfügbar. Die DST wird i.H.v. 3% der Erträge aus bestimmten Digitale Dienstleistungen geschuldet, die von Unternehmen erbracht werden, die im letzten Kalenderjahr vor Entstehen der Steuervoraussetzung allein oder gemeinsam auf Konzernebene weltweit Gesamterträge von mind. 750 Mio. Euro und aus Digitale Dienstleistungen auf dem Staatsgebiet von mind. 5,500 Mio. Euro erwirtschaften. Digitale Dienstleistungen sind: (i) Übermittlung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle für dessen Nutzer; (ii) Bereitstellung einer vielseitigen digitalen Schnittstelle, damit die Nutzer in Kontakt treten und interagieren können, u.a. um die direkte Erbringung von Gütern oder Dienstleistungen zu erleichtern; (iii) Übermittlung von Daten, die Nutzer gespeichert haben und durch die Nutzung einer digitalen Schnittstelle generiert wurden. Die Erklärung, womit auch die Rückerstattung oder Übertragung eines allfälligen Guthabens auf das nächste Jahr gefordert werden kann, falls zu viel Steuern gezahlt wurden, muss bis zum 31. März jedes Jahres digital eingebracht werden (im 1. Jahr für 2020 bis zum 30.04.21).



R. De Pirro

MORRI  
ROSSETTI

Dott.ssa Roberta De Pirro | Roberta.DePirro@MorriRossetti.it

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### ITALIEN: VERWECHSLUNGSGEFAHR ZWISCHEN MARKEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH

Mit dem kürzlich gefällten Urteil in der Rechtssache T-328/17 vom 20.01.21 hat der EuGH bezüglich der Rechtsfrage der Verwechslungsgefahr zwischen kollidierenden Marken beschlossen. Erstens hat das Gericht klargestellt, dass eine Verwechslungsgefahr nur und ausschließlich dann besteht, wenn eine völlige Übereinstimmung oder Ähnlichkeit der kollidierenden Marken und zugleich der unterschiedlichen Waren und Dienstleistungen vorliegt. Dieser Konflikt muss auf einer vergleichenden Basis beurteilt werden. Es wurde auch der Grundsatz unterstrichen, dass Marken mit einem hohen Grad an Unterscheidungskraft einen größeren Schutz genießen als Marken mit einem geringeren Grad an Unterscheidungskraft. In diesem Sinne ist es von Bedeutung, ob die fragliche Marke älter ist als die Marke, mit der eine Verwechslung möglich ist, oder nicht. Schließlich hat der Gerichtshof präzisiert, dass der Begriff der Verwechslungsgefahr als Rechtsbegriff und nicht als rein empirische oder faktische Beurteilung zu betrachten ist, obwohl die Analyse die Berücksichtigung bestimmter Aspekte des kognitiven Verhaltens und der Kaufgewohnheiten der Verbraucher erfordert. Letztlich bekräftigte der EuGH in seiner Entscheidung die gefestigte Lehre, wonach der Begriff der Verwechslungsgefahr sich auf einen Rechtsbegriff beruft, der jedoch in Verbindung mit den Tatsachen, von denen er herkommt, gelesen werden muss.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | [daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it)  
Avv. Marco Secchi | [marco.secchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:marco.secchi@agnoli-giuggioli.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: CREAMCREATOR – ® ODER NICHT ®?

Ist „CreamCreator“ eine Marke? Für u.a. Milchaufschäumer? Der Anmelder meinte ja: Schaum werde nicht „kriert“, sondern gemacht. Das Markenamt schloß sich dem an, bei der Eintragung, dann auch bei der Entscheidung über den Löschungsantrag eines Unternehmens, das dasselbe Wort als Marke angemeldet hatte, aber mit einer Grafik. „Cream-Creator“, so das Amt, sei ein „sprechendes Zeichen“. Das Patentgericht entschied nun dagegen. Eine Marke muß die Ware als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnen. Das ist nicht der Fall, wenn das Zeichen unmittelbar oder mittelbar beschreibend ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn das Zeichen in einer verständlichen Fremdsprache verfasst ist. Das Patentgericht entdeckte, dass es sogar eine Kunst des Milchaufschäumens gibt: Latte Art, was halb Italienisch, halb Englisch ist und bedeutet, dass der Milchschaum auf einem Kaffee, besonders einem Espresso, besonders schaumig ist. „CreamCreator“ sei deshalb keine „sprechende Marke“, sondern eine werbende Anpreisung, und für Apparate für die Zubereitung von Getränken nicht schutzfähig. Für Kühlgeräte bleibt die Marke eingetragen. Vielleicht hätte der Anmelder seine Marke „Sahneschöpfer“ nennen sollen? (BPatG Beschl. v. 29.12.20, 29 W (pat) 30/17).



K. Bott

## VERGABEVERFAHREN

### ITALIEN: DURCH GESUNDHEITSNOTLAGE NICHT WENIGER STREITIGKEITEN ÜBER ÖFFENTLICHE VERTRÄGE

Auch im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor der die meisten Rechtssachen betreffend öffentliche Verträge ausgetragen werden, mussten die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die Einschränkungen wegen der Gesundheitsnotlage ergriffen werden. Die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits ab 01.01.17 eingeführte Anwendung der elektronischen Prozessführung stellte sich als wesentliches Hilfsmittel zur tatsächlichen Rechtsschutzgewährung heraus. Zusätzlich zu den bereits erprobten Systemen wurde vorübergehend die Möglichkeit der Gerichtsverhandlung per Fernkommunikation eingeführt, um die Prozessführung nicht zu verlangsamen.

Diesbezüglich hat der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts kürzlich anlässlich der Eröffnung des neuen Gerichtsjahres darauf hingewiesen, dass auch dank Nutzung der elektronischen Hilfsmittel eine große Anzahl von Rechtssachen über Vergabeverträge bei gleichzeitiger Verkürzung der Verfahrensdauer (geschätzt auf durchschnittlich 113 Tage in I. Instanz und 182 in II. Instanz) entschieden wurde.

Durch die pandemische Notlage wurde die Verwaltungsjustiz somit nicht zum Stillstand gebracht, sondern sie hat große Effizienz bei der Entscheidung von Rechtssachen in besonders bedeutsamen Bereichen wie öffentliche Verträge und Infrastrukturen bewiesen.



A. Romano

**SATTA ROMANO & ASSOCIATI**  
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano  
segreteria@sattaromano.it  
www.sattaromano.it

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: BETEILIGUNG EINES AUSSENSTEHENDEN AN DER STRAFTAT DER BETRÜGERISCHEN ERKLÄRUNG

Mit Urteil Nr. 34021/20 hat die V. Strafkammer des it. Kassationsgerichtshofs den Grundsatz aufgestellt, wonach die Beteiligung einer Person an der „Straftat der betrügerischen Erklärung“ – konkret wurden in der Steuererklärung einer Gesellschaft Rechnungen von nicht vorhandenen Transaktionen angegeben – vorliegt, wenn diese daran beteiligt war, das betrügerische System zu erschaffen und so den Verwaltern der Gesellschaft erlaubt hat, von nicht existierenden Steuerelementen Gebrauch zu machen; dies auch wenn sie nicht in die Verwaltung der Gesellschaft eingebunden war. Im vorliegenden Fall hatte der Oberste Gerichtshof nämlich festgestellt, dass die an der Straftat beteiligte Person nicht nur Gesellschafter war, und daher ein direktes wirtschaftliches Interesse hatte, sondern auch Berater jener Einzelfirma war, die die falschen Rechnungen an die Gesellschaft ausgestellt hatte; die Person war daher über die widerrechtlichen Handlungen in Kenntnis, wodurch laut den Richtern das vom Gesetz geforderte psychologische Element für die Beteiligung einer Person an der Straftat vorliegt.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

**BRANDSTÄTTER**

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

### ITALIEN: UMWANDLUNG UND INSOLVENZ

Die Umwandlung einer Gesellschaft von einer Rechtsform in eine andere vom Gesetz vorgesehene, mit Rechtspersönlichkeit, bedeutet nicht gleichzeitig das Erlöschen des Rechtssubjekts und die damit einhergehende Schaffung eines anderen Rechtssubjekts, sondern stellt nur eine Fortführung und Änderung des bisherigen Rechtssubjekts dar. Im Bezug auf die Auswirkungen einer Umwandlung im Rahmen von Insolvenzverfahren hat sich der Kassationsgerichtshof (1. Zivilkammer, Urteil Nr. 1519/21) dahingehend geäußert, dass die Umwandlung einer Gesellschaft in einen anderen Gesellschaftstyp, auch ohne Rechtspersönlichkeit (vorliegend in einen nicht anerkannten Verein), einer Insolvenzerklärung des ursprünglichen, vor der Umwandlung bestehenden Subjekts nicht im Wege steht. Das Rechtssubjekt bleibt das gleiche und eine Reorganisation der Gesellschaft kann nicht dazu führen, dass das Unternehmen sich der Insolvenzerklärung entziehen kann. Im Falle einer Umwandlung findet Art. 10 des it. Insolvenzgesetzes („Insolvenz des Unternehmers, der die Tätigkeit des Unternehmens beendet hat“) auf das „ursprüngliche Rechtssubjekt“ Anwendung, mit der daraus folgenden, nicht vermiedenen eingetretenen Umwandlung, mit einer Frist, innerhalb derer die Insolvenz erklärt werden kann.



S. Grigolli



G. Mancini



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |  
stephan.grigolli@grigollipartner.it  
Avv. Giuseppe Mancini |  
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

### DEUTSCHLAND: MEHR RECHTSSICHERHEIT IN KRISENZEITEN? AUSNAHMSWEISE KEINE INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Die Covid-19-Pandemie ist für die meisten eine schwere Belastung, auch im Wirtschaftsleben. Wie berichtet hat der deutsche Gesetzgeber schon im März 2020 die Antragspflicht für insolvente Unternehmen ausgesetzt, zunächst befristet bis 30.09.20. Während die Pflicht zum Insolvenzantrag bei Zahlungsunfähigkeit ab 01.10.20 wieder galt, blieb sie bei Überschuldung bis 31.12.20 ausgesetzt. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners seine Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist überwiegend wahrscheinlich. Die Geschäftsleiter müssen also die Zahlungsfähigkeit prognostizieren, und zwar anhand einer konkreten, realistischen und dokumentierten Unternehmensplanung.

Aktuell ist die Insolvenzantragspflicht ausnahmsweise noch bis 30.04.21 ausgesetzt, wenn das Unternehmen bis 28.02.21 einen Antrag auf staatliche Corona-Hilfe gestellt hat; war die rechtzeitige Antragstellung nicht möglich, gilt die Aussetzung trotzdem, wenn das Unternehmen die Bedingungen des Hilfsprogramms erfüllt. Es bleibt bei der normalen Insolvenzantragspflicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Bewilligung der Subvention besteht oder diese für die Beseitigung der Insolvenzreife (das heißt: Zahlungsunfähigkeit und auch Überschuldung) unzureichend ist. Die betroffenen Geschäftsleiter müssten sich also näher mit den verschiedenen Corona-Hilfen beschäftigen und gut überlegen, ob das reicht.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |  
a.seitz@mader-stadler.de  
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |  
f.sali@mader-stadler.de  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: HAUSHALTSGESZ 2021 UND ADVANCED PRICE AGREEMENTS

Das it. Haushaltsgesetz 2021 sieht neue Vorschriften hinsichtlich des Rollback-Mechanismus der „APA“ („Advanced Price Agreements“) vor, die mit dem italienischen Finanzamt zur Feststellung der Verrechnungspreise erreicht wurden.

Das Rollback-Verfahren erlaubt es, die Vereinbarung zu den Verrechnungspreisen auf auch die Steuerjahre zu erstrecken, die vor Abschluss des APA liegen.

Dank „Rollback“ können die in nicht verjährten Steuerjahren vor Abschluss des APA angewandten Verrechnungspreise neu bestimmt werden, ohne dass dabei Strafzahlungen anfallen, und dabei den Verrechnungspreisen angepasst werden, die ab Datum des APA Anwendung finden.

Es ist hingegen nicht möglich, von der mit dem „Rollback“ einhergehenden Vermeidung von Strafzahlungen zu profitieren, wenn die dem Abschluss des APA vorangehenden Steuerjahre bereits einer Steuerprüfung unterliegen oder wenn die Steuerbehörden der anderen Länder, die in der Anwendung der Verrechnungspreise gemäß dem APA involviert sind, nicht erlauben, dass die APA auch auf die vorherigen Jahre angewandt werden.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
marco.petrucci@rplt.it

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: BREXIT - OPERATIVE ASPEKTE

Das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU trat nach dem Brexit am 01.01.21 in Kraft. Seit diesem Datum ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil des Zoll- und Steuergebiets der EU. Die Europäische Kommission hat Richtlinien erstellt: Die EU-Vorschriften zu Mehrwertsteuer und Mehrwertsteuerrückerstattung gelten für das Vereinigte Königreich nicht mehr.

Warenbewegungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich unterliegen somit den Mehrwertsteuerregeln für Importe und Exporte. Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn der Versand oder die Beförderung von Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Gebiet eines Mitgliedstaates (und umgekehrt) vor dem 31.12.20 begonnen, jedoch danach geendet hat. Im Sinne des Austrittsabkommens werden diese Transaktionen weiterhin als innergemeinschaftliche Geschäfte und nicht als Exporte/Importe betrachtet.

Für das Gebiet von Nordirland gelten besondere Regeln: (i) für die Lieferung von Waren findet EU-Recht Anwendung, (ii) Gleichstellung mit einem Nicht-EU-Land bei Erbringung von Dienstleistungen; ab 01.01.21 müssen hier ansässige Steuerpflichtige durch eine ID-Nummer mit dem Präfix „XI“ identifiziert werden.



S. Amoroso

## RETAIL & REAL ESTATE

### ITALIEN: FOLGEN DER FEHLENDEN REGISTRIERUNG VON MIETVERTRÄGEN

Nach italienischen Recht müssen Mietverträge sowohl für Gewerberäume als auch für Wohnraum registriert werden. Ausgenommen ist die Vermietung von Wohnraum für eine Dauer von weniger als 30 Tagen.

Durch das Haushaltsgesetz 2005 wurde geregelt, daß ein nicht registrierter Mietvertrag nichtig ist.

Ziel war, die Reduzierung von „schwarzer“ Vermietung und die Generierung zusätzlicher Einnahmen der Staatskasse. Daneben geht es aber auch um den zum Schutz des Mieters gegenüber Dritten, die am Erwerb der vermieteten Immobilie interessiert sind.

Die Registrierungspflicht erstreckt sich auch auf Vertragsänderungen während der Vermietung, wie die Einräumung eines jederzeitigen Kündigungsrechts zugunsten des Mieters. Verkauft der Vermieter die Immobilie an einen Dritten, ohne dass die Vertragsänderung registriert wurde, kann sich der Mieter dem neuen Eigentümer gegenüber nicht auf das vom vorherigen Eigentümer gewährte Kündigungsrecht berufen, da der Erwerber die Nichtigkeit der nicht registrierten Vertragsänderung einwenden kann. Es ist daher dringend anzuraten, jegliche Vertragsänderung im Laufe der Mietzeit registrieren zu lassen.



G. Comparini



E. Knickenberg  
-Giardina

**COCUZZA & ASSOCIATI**

Studio Legale

Avv. Claudio Cocuzza | [ccocuzza@cocuzzaeassociati.it](mailto:ccocuzza@cocuzzaeassociati.it)  
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |  
[eknickenberg@cocuzzaeassociati.it](mailto:eknickenberg@cocuzzaeassociati.it)

## IMPRESSUM

---



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

### KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

### INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

### ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **heir**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.